

## Steuerbarer Ertrag

Unser bewegliches Vermögen unterliegt, von den Kantonen erhobenen, Vermögenssteuer. In diesem Artikel geht es nicht um das Vermögen, sondern um die Erträge daraus. Diese bilden nämlich steuerbare Einkünfte. Darunter fallen insbesondere:

### Zinsen und Guthaben

Steuerbare Einkünfte sind alle Zinsen, die Sie erhalten (in bar, als Gutschrift oder als Verrechnung mit allfälligen Schulden)

- Unter Zinsen und Guthaben fallen sämtliche Zinsen aus Bankkonten, Zinsen aus Darlehensguthaben und Zinsen aus Wertschriften.
- Als Einkünfte versteuern Sie nicht nur Zinseinnahmen in Form von Geld, sondern auch in Naturalien ausgezahlte Zinsen. Die Bewertung solcher Sachwerte erfolgt zum Verkehrswert.
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erbensfall oder bei Rückkauf zählen eben-

so zu den steuerbaren Zinsen und Guthaben, ausser wenn diese Kapitalversicherung der Vorsorge dient. (Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall wäre die Leistung steuerfrei). Zinsen, welche Sie für Ihre Schulden bezahlen, bilden dagegen allgemeine Abzüge.

### Dividenden und andere Gewinnanteile

Dies sind z. B. Dividenden an Aktionäre oder Beteiligte an GmbHs oder Gewinnausschüttungen an Genossenschafter.

- Ordentliches Einkommen bilden Dividenden und andere Gewinnausschüttungen.
- In Naturalien ausgeschüttete Gewinne werden zum Verkehrswert versteuert. Alle erwähnten Erträge stellen grundsätz-

lich gewöhnliches Einkommen dar, d.h. sie sind zu 100 % steuerbar. Wenn jedoch ein Beteiligter mindestens 10 % des Grundkapitals besitzt, so ist die Gewinnausschüttung nur zu 60 % als Einkommen zu versteuern.

### Generell alle Mieteinnahmen aus beweglichen Gegenständen

Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte stellen steuerbaren Ertrag dar.

### Einkünfte aus Liegenschaften

Alle Erträge aus Liegenschaften stellen steuerbares Einkommen dar. Bei den vermieteten Liegenschaften sind diese die eingenommenen Miet- bzw. Pachtzinsen, bei selbstgenutzten Liegenschaften der sogenannte Eigenmietwert. (Der Eigenmietwert beträgt zwischen 60 % und 70 % des Ertrages, den man aus einer Vermietung an Dritte erzielen könnte).

Für die Liegenschaften können auch Abzüge vom Einkommen gemacht werden, diese finden Sie im DBG Art. 32 Abs. 2-4. Es können entweder effektive oder pauschale Abzüge geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug beträgt 20 % des Eigenmietwerts bzw. der Mieteinnahmen, sofern das Gebäude älter als 10 Jahre ist.

Einkünfte aus Baurechtsverträgen, Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens stellen ebenfalls steuerbaren Ertrag dar.

### Versicherungsleistungen

Dass Sie Beiträge an Versicherungen in Abzug bringen können, bedeutet auch, dass Sie die von Versicherungen erhaltenen Leistungen grundsätzlich als Einkommen versteuern müssen. Das gilt sowohl für Renten als auch für sogenannte Kapitalleistungen.

Renten aus der 1. Säule, aus der 2. Säule und aus der 3. Säule a bilden gewöhnliches Einkommen. Im Gegensatz zu den gewöhn-

lichen Renten sind sogenannte Ergänzungsleistungen kein steuerbares Einkommen. Kapitalleistungen sind zwar auch als Einkommen, aber privilegiert besteuert und werden separat in Rechnung gestellt.

### Weitere steuerbare Einkünfte sind

- Sämtliche Lohneinkommen
- Leibrenten – sind zu 40 % als Einkommen steuerbar
- Ersatzeinkommen, ebenso Zahlungen bei Tod sowie bei bleibenden körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen stellen steuerbare Einkünfte dar
- Lottogewinne sind steuerbare Einkünfte, wenn sie 1000 Franken übersteigen
- Alimente, Unterhaltsbeiträge, die Sie für sich oder für unmündige, unter Ihrer Sorge stehende Kinder erhalten, sind ebenfalls steuerbare Einkünfte.